

**Unterlagen zur Beschlussfassung über die Zustimmung der
Hauptversammlung zu einem Gewinnabführungsvertrag (TOP 6)**

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der LEIFHEIT Aktiengesellschaft, Nassau/Lahn, und der Geschäftsführung der BTF Textilwerke GmbH, Bremen, über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der LEIFHEIT Aktiengesellschaft und der BTF Textilwerke GmbH vom 14. Februar 2007
- Gewinnabführungsvertrag vom 14. Februar 2007 zwischen der LEIFHEIT Aktiengesellschaft und der BTF Textilwerke GmbH
- Jahresabschlüsse mit Lagebericht für die Jahre 2004, 2005 und 2006 der BTF Textilwerke GmbH, Bremen
- Jahresabschlüsse mit Lagebericht für die Jahre 2004, 2005 und 2006 der LEIFHEIT Aktiengesellschaft, Nassau

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Leifheit Aktiengesellschaft, Nassau/Lahn,
und der Geschäftsführung der BTF Textilwerke GmbH, Bremen,
über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages
zwischen der Leifheit Aktiengesellschaft und
der BTF Textilwerke GmbH
vom 14. Februar 2007

A. Einleitung

Die Leifheit Aktiengesellschaft, Nassau/Lahn (nachfolgend auch „**Leifheit AG**“), und die BTF Textilwerke GmbH, Bremen (nachfolgend auch „**BTF GmbH**“), haben am 14. Februar 2007 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die BTF GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die Leifheit AG verpflichtet. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Leifheit AG und der Gesellschafterversammlung der BTF GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der BTF GmbH.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Leifheit AG am 22. Mai 2007 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG werden auf der auf den 22. Mai 2007 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der Leifheit AG zu Punkt 6 der Tagesordnung vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der BTF GmbH, in der die Leifheit AG als alleinige Gesellschafterin der BTF GmbH dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zustimmen wird, wird noch vor der Hauptversammlung der Leifheit AG stattfinden.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Leifheit AG und die Geschäftsführung der BTF GmbH den nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

B. Darstellung der beteiligten Gesellschaften

I. BTF Textilwerke GmbH

Die BTF GmbH ist in 1973 durch Umwandlung der Kommanditgesellschaft Bremer Teppich-Fabrik F. Tecklenborg & Co. entstanden. Sie hat ihren Sitz in Bremen und ist im Handelsre-

gister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 5404 HB eingetragen. Das Stammkapital der BTF GmbH beträgt EUR 780.100,- und wird vollständig von der Leifheit AG gehalten.

Unternehmensgegenstand der BTF GmbH ist der unmittelbare oder mittelbare Betrieb einer Teppich-Fabrik sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Herstellung und/oder den Vertrieb von Webereierzeugnissen, sonstigen Textilien aller Art sowie von anderen Erzeugnissen für das Bad zum Gegenstand haben. Das Geschäftsjahr der BTF GmbH ist das Kalenderjahr.

Organe der BTF GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, die aus vier Personen – den Herren Kressmann, Kraft, Gutzeit und Dr. Franke – besteht. Daneben besteht eine Gesamtprokura zugunsten von Herrn Isselbacher.

Die BTF GmbH ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 10522 HB (nachfolgend „**Kleine Wolke KG**“). Alleiniger Kommanditist der Kleine Wolke KG ist die Leifheit AG mit einem Haftkapital von EUR 5.560.000,-; die BTF GmbH ist am Vermögen der Kleine Wolke KG nicht beteiligt. Die Kleine Wolke KG ist im Badbereich (u.a. Badtextilien, Sicherheitsmatten, Duschvorhangstangen) tätig. Der Geschäftsbereich der Kleine Wolke KG umfasst insoweit u.a. die führende deutsche Marke „Kleine Wolke“. Als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Kleine Wolke KG obliegt der BTF GmbH die Geschäftsführung und Vertretung der Kleine Wolke KG. Des Weiteren haftet sie den Gläubigern der Kleine Wolke KG gegenüber persönlich und unbeschränkt.

Im Zusammenhang mit der von ihr an der Kleine Wolke KG gehaltenen Beteiligung verpachtet die BTF GmbH einen Teil der ihr gehörenden Grundstücke in Bremen an die Kleine Wolke KG als Betriebsgrundstücke. Die restlichen Grundstücke der BTF GmbH werden zur Zeit nicht genutzt.

Mangels Beteiligung der BTF GmbH am Vermögen der Kleine Wolke KG vereinnahmt die BTF GmbH neben einer Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in der Kleine Wolke KG ausschließlich Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Die Jahresergebnisse der BTF GmbH der letzten drei Geschäftsjahre waren positiv (2004: Jahresüberschuss von 247 T€, 2005: Jahresüberschuss von 253 T€ und 2006: Jahresüberschuss von 82 T€). Ursachen für die Ergebnisverschlechterung in 2006 zum Vorjahr waren angefallene Kosten für Abrissarbeiten und außerordentliche Abschreibungen für nicht mehr benötigtes und zur Veräußerung vorgesehenes Betriebsvermögen. Die Einzelheiten zu den Finanzangaben für die BTF GmbH können aus den ausliegenden Jahresabschlüssen und Lageberichten der BTF GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 entnommen werden.

Auch die Kleine Wolke KG hat im zum 31.12.2006 endenden Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 228T€ erzielt. Umstände, die wesentliche Veränderungen im Geschäftsbereich der Kleine Wolke KG begründen könnten, sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes nicht bekannt.

II. Leifheit Aktiengesellschaft

Die Leifheit Aktiengesellschaft mit Sitz in Nassau/Lahn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 2857, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Leifheit-Konzerns.

Gegenstand des Unternehmens der Leifheit AG ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Küche, Bad und Haushalt. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen – auch im Ausland – und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche zu erwerben sowie alle Maßnahmen und Geschäfte einschließlich des Im- und Exports zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Das Geschäftsjahr der Leifheit AG ist das Kalenderjahr.

Organe der Leifheit AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Dem dreiköpfigen Vorstand gehören an:

- Vorsitz: Dr. Hans-Georg Franke (Marketing, Vertrieb, Technik, Logistik)
- Frank Gutzeit (Finanzen, Personal, Informationstechnologie)
- Ernst Kraft (Unternehmensbereich Bad)

Der Aufsichtsrat der Leifheit AG hat satzungsmäßig sechs Mitglieder. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Helmut Zahn, Geschäftsführer der Schuler Beteiligungen GmbH, und stellvertretender Vorsitzender ist Dr. Robert Schuler-Voith, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schuler AG.

Die Einzelheiten zu den Jahresergebnissen der Leifheit AG können aus den ausliegenden Jahresabschlüssen und Lageberichten der Leifheit AG für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 entnommen werden.

C. Wirtschaftliche Begründung

Auf Grund des Gewinnabführungsvertrages werden die Gewinne und Verluste der BTF GmbH der Leifheit AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen

der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert.

Der wesentliche Grund für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages liegt in der Schaffung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft, hier: BTF GmbH) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger, hier: Leifheit AG) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger handels- und steuerrechtlich zugerechnet wird. Auf diesem Weg kann gegebenenfalls die Steuerbelastung beider Gesellschaften reduziert werden, die ansonsten ohne steuerliche Organschaft entstehen würde.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag soll noch im Geschäftsjahr 2007 wirksam werden, um die beschriebenen Vorteile des Vertrages bereits in dem laufenden Geschäftsjahr sicherstellen zu können.

Für die BTF GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung. Da die Leifheit AG verpflichtet ist, jeden etwaig entstehenden Verlust der BTF GmbH während der Vertragsdauer des Gewinnabführungsvertrages auszugleichen, kann während der Vertragsdauer bei der BTF GmbH grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen. Abgesehen von den von der Leifheit AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der BTF GmbH, die sich sowohl aus ihrem Geschäftsbereich der Vermietung und Verpachtung wie auch aus einer Inanspruchnahme durch Gläubiger der Kleine Wolke KG entstehen können, ergeben sich für die Aktionäre der Leifheit AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

D. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

Eine Abschrift des Gewinnabführungsvertrages ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

1.1 Allgemeines

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Leifheit AG und der Gesellschafterversammlung der BTF GmbH. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsre-

gister am Sitz der BTF GmbH. Der entsprechende Eintragungsantrag wird gestellt, sobald die die Gesellschafterversammlung der BTF GmbH und die Hauptversammlung der Leifheit AG dem Gewinnabführungsvertrag zugestimmt haben.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1.2.1 Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 Abs. 1 normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns durch die BTF GmbH an die Leifheit AG. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen entnommene Beträge. Dadurch wird sichergestellt, dass der Leifheit AG der Gewinn der BTF GmbH jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die BTF GmbH mit Zustimmung der Leifheit AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 AktG einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die BTF GmbH Investitionen in größerem Umfang plant. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Leifheit AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages).

§ 1 Abs. 3 des Vertrages stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ausgeschlossen ist; allerdings ist insoweit die Ausschüttung der durch die Auflösung dieser Rücklagen entstehenden Gewinne außerhalb des Gewinnabführungsvertrages zulässig.

Bei den Regelungen in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

§ 1 Abs. 4 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 301 AktG, der in jedem Fall analoge Anwendung findet. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Ver-

weisung auf § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (vgl. § 7 Abs. 2 des Vertrages).

1.2.2 Verlustübernahme (§ 2)

In § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages ist die Verpflichtung der Leifheit AG geregelt, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der BTF GmbH nach Maßgabe des § 302 Abs. 1 AktG auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung. Ein etwaiger Jahresfehlbetrag kann somit aufgrund von Verlusten im Geschäftsbereich der Vermietung und Verpachtung der BTF GmbH wie auch durch eine Inanspruchnahme der BTF GmbH durch Gläubiger der Kleine Wolke KG entstehen. Aufgrund dieser Verlustausgleichspflicht der Leifheit AG kann während der Laufzeit des Vertrages bei der BTF GmbH grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge der Gewinnabführungspflicht der BTF GmbH und kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Abs. 2 des Vertrages regelt die Möglichkeit des Verzichts auf den Verlustausgleichanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich insoweit Folgendes: Die Parteien des Gewinnabführungsvertrages können vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich darüber vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Leifheit AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 2 Abs. 3 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 302 AktG, der in jedem Fall analoge Anwendung findet. Dabei wird wiederum im Sinne einer dynamischen Verweisung auf § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (vgl. § 7 Abs. 2 des Vertrages).

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrages handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

1.2.3 Fälligkeit und Verzinsung (§ 3)

In § 3 Abs. 1 des Vertrages ist bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich zum Bilanzstichtag der BTF GmbH entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352, 353 HGB geschuldet (vgl. § 3 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages).

Mit dieser Regelung sollen etwaige Zinsnachteile der Leifheit AG bzw. der BTF GmbH ausgeglichen werden.

1.2.4 Ausgleich und Abfindung analog §§ 304 ff. AktG

Da die Leifheit AG die alleinige Gesellschafterin der BTF GmbH ist, gibt es bei der BTF GmbH keine außenstehenden Gesellschafter. Demgemäß sieht § 4 des Vertrages zur Klarstellung vor, dass weder ein Ausgleich noch eine Abfindung analog §§ 304 ff. AktG stattfindet.

1.2.5 Wirksamwerden, Vertragsdauer (§ 5)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wird dieser unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Leifheit AG und der Gesellschafterversammlung der BTF GmbH gestellt. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages wird der Vertrag erst mit seiner Eintragung im Handelsregister der BTF GmbH wirksam. Dass es zur Wirksamkeit des Vertrages der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der BTF GmbH bedarf, ergibt sich wiederum aus der analogen Anwendung des § 294 Abs. 2 AktG.

Nach § 5 Abs. 2 des Vertrages ist der Vertrag mit Rückwirkung zum 01. Januar 2007 abgeschlossen, um bereits für das Geschäftsjahr 2007 eine Organschaft begründen zu können. Dabei ist eine feste Vertragslaufzeit von fünf Zeitjahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2011 vereinbart. Eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist nach der derzeitigen Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich. Die insoweit bestimmte Rückwirkung des Vertrages auf den 01. Januar 2007 setzt voraus, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2007 wirksam wird.

Im Fall eines Wirksamwerdens des Vertrages erst nach dem 31. Dezember 2007, beginnt der Vertrag nach § 5 Abs. 3 Satz 1 erst mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der BTF GmbH, in welchem er im Handelsregister der BTF GmbH eingetragen wird. Auch in diesem Fall gilt der Vertrag als für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren abgeschlossen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages), um die ertragsteuerliche Organschaft sicherzustellen.

In § 5 Abs. 5 des Vertrages ist bestimmt, dass sich der Vertrag nach Ablauf der festen Laufzeit um jeweils ein Zeitjahr verlängert, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Eine Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres der BTF GmbH möglich.

Fällt das Ende der Vertragslaufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der BTF GmbH, z.B. aufgrund einer Geschäftsjahresänderung bei der BTF GmbH, so verlängert sich die Vertragslaufzeit nach § 5 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 5 Satz 2 des Vertrages bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der BTF GmbH. Durch diese Regelung soll ebenfalls die für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren sichergestellt werden.

§ 5 Abs. 6 des Vertrages stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag – auch während der festen Vertragslaufzeit – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Die Leifheit AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt: a) die steuerliche Anerkennung des Vertrages durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht, b) die Leifheit AG nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der BTF GmbH beteiligt ist, c) ein weiterer Gesellschaft an der BTF GmbH beteiligt wird, oder d) die BTF GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird.

Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen (§ 5 Abs. 7 des Vertrages).

Bei Beendigung des Vertrages hat die Leifheit AG den Gläubigern der BTF GmbH Sicherheit entsprechend § 303 AktG zu leisten.

1.2.6 Vertragsänderung (§ 6) und Schlussbestimmungen (§ 7)

Nach § 6 des Vertrages bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der Schriftform. Darüber hinaus bedürfen Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit kraft analoger Anwendung des § 295 AktG auch der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Leifheit AG und die Gesellschafterversammlung der BTF GmbH sowie der Eintragung im Handelsregister der BTF GmbH.

Die Schlussbestimmungen in § 7 des Vertrages umfassen zum einen eine in Unternehmensverträgen übliche Klarstellung, dass die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt (Abs. 1), und dass auf den Vertrag die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, wenn die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist (Abs. 2). Nach § 7 Abs. 3 des Vertrages ist Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gewinnabführungsvertrag Bremen.

Da die Leifheit AG die alleinige Gesellschafterin der BTF GmbH ist und dadurch keine Regelung zum Ausgleich bzw. Abfindung für außenstehende Gesellschafter analog §§ 304 f. AktG im Vertrag aufzunehmen war, konnte auch eine Bewertung der BTF GmbH unterbleiben. Ferner ist der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG analog auch nicht durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen; demgemäß entfällt auch die Erstellung eines Prüfungsberichts (§ 293e AktG).

2. Steuerliche Erläuterung

Neben der durch die 100%ige Beteiligung der Leifheit AG an der BTF GmbH gegebenen finanziellen Eingliederung tritt für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft nach §§ 17 i.V.m. § 14 KStG bzw. § 2 Abs. 2 GewStG das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (BTF GmbH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Leifheit AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages auszugleichen. Zur Wirksamkeit der ertragsteuerlichen Organschaft muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden.

Die abgeführten Gewinne der BTF GmbH erhöhen, die übernommenen Verluste der BTF GmbH mindern das zu versteuernde Einkommen bzw. den Gewerbeertrag der Leifheit AG.

E. Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Leifheit AG und der BTF GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere wird durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne von § 292 AktG (Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag, Betriebspacht oder Betriebsüberlassung) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der Leifheit AG und der BTF GmbH erreicht.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Leifheit AG als auch für die BTF GmbH vorteilhaft ist.

29. März 2007

Ort, Datum

Leifheit Aktiengesellschaft

Dr. Hans-Georg Franke

Frank Gutzeit

Ernst Kraft

BTF Textilwerke GmbH

Dr. Hans-Georg Franke

Frank Gutzeit

Ernst Kraft

Peter-Michael Kressmann

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

vom

14. Februar 2007

zwischen der

LEIFHEIT Aktiengesellschaft,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 2857,

und der

BTF Textilwerke GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 5404.

hs h 10/12

Die LEIFHEIT Aktiengesellschaft mit Sitz in Nassau/Lahn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 2857 (nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt), und die BTF Textilwerke GmbH mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 5404 (nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt), schließen hiermit folgenden

Gewinnabführungsvertrag

Präambel

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Die Organgesellschaft ist in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eng mit der Organträgerin verbunden. Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG soll der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden.

Es wird festgestellt, dass die rechtliche Selbständigkeit der Organgesellschaft durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt wird.

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß Abs. 2 S. 1 und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß Abs. 2 S. 2 entnommene Beträge.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses

Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrages ist zulässig.
4. In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG analog zu beachten.

§ 2

Verlustübernahme

1. Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Parteien verpflichten sich gemäß § 302 Abs. 3 AktG, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
3. Im übrigen sind die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, auf die Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund dieses Vertrages entsprechend anzuwenden.

§ 3

Fälligkeit und Verzinsung

1. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352, 353 HGB auf den jeweiligen fälligen Betrag nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4

Ausgleich und Abfindung

analog §§ 304 f. AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, weil außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind.

§ 5

Wirksamwerden, Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.
2. Unabhängig vom Eintritt der förmlichen Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages aufgrund der Eintragung im Handelsregister gilt dieser Vertrag für die Zeit ab dem 01. Januar 2007 und wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen.
3. Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft nach Ablauf des 31. Dezember 2007, so beginnt dieser Vertrag – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 2 – mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in welchem er im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. In diesen Fällen endet dieser Vertrag – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 2 – nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn dieses Vertrages gemäß Satz 1.

4. Sofern das Ende der festen Laufzeit gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich diese feste Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
5. Nach Ablauf der festen Laufzeit gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2, ggf. i.V.m. Abs. 4, verlängert sich dieser Vertrag um jeweils ein Zeitjahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Abs. 4 gilt für Verlängerungszeiträume gemäß Satz 1 entsprechend.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - a) Die steuerliche Anerkennung des Vertrages durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht;
 - b) die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist;
 - c) ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird;
 - d) die Organgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird.
7. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
8. Wenn dieser Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

Vertragsänderung

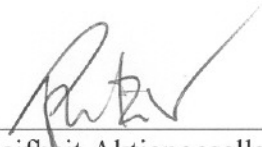
Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 7

Schlussbestimmungen

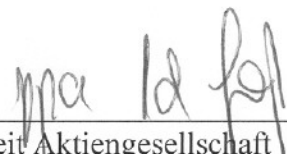
1. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die betreffende Vertragsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
2. Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen.

München, 14.02.2007



Leifheit Aktiengesellschaft
vertreten durch: Frank Gutzeit

München, 14.02.2007



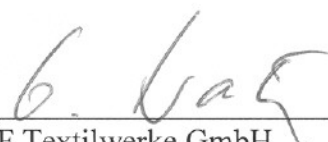
Leifheit Aktiengesellschaft
vertreten durch: Bernd Groß

München, 14.02.2007



BTF Textilwerke GmbH
vertreten durch: Dr. Hans-Georg
Franke

München, 14.02.2007



BTF Textilwerke GmbH
vertreten durch: Ernst Kraft

BTF Textilwerke GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA

	2004 EUR	2003 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücke	914.007,52	963.499,52
III. Finanzanlagen		
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	682.286,65	381.541,20
2. sonstige Vermögensgegenstände	144.259,00	146.855,03
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	0,00	0,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>1.740.553,17</u>	<u>1.491.895,75</u>

PASSIVA

	2004 EUR	2003 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	780.100,00	780.100,00
II. Kapitalrücklagen	221.573,95	221.573,95
III. Gewinnrücklagen	102.158,37	102.158,37
IV. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	338.545,10	392.824,02
Jahresüberschuss	246.691,09	-54.278,92
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellung	39.103,00	39.103,00
2. sonstige Rückstellungen	6.120,00	6.000,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	6.261,66	4.415,33
	<u>1.740.553,17</u>	<u>1.491.895,75</u>

Bremen, den 30.03.2005

F. Hase

P. Hase

B. Hase

J. Hase

BTF Textilwerke GmbH

GEWINN -UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

	<u>2004</u> <u>EUR</u>	<u>2003</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		
2. Herstellkosten der umgesetzten Erzeugnisse		
3. Bruttoergebnis vom Umsatz		
4. Vertriebskosten		
5. Allgemeine Verwaltungskosten	59.928,30	58.797,19
6. Sonstige betriebliche Erträge		
Miet- und Pachteinnahmen	426.309,36	476.524,03
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	445.016,25
8. Erträge aus Verlustübernahmen		
9. Betriebsergebnis	366.381,06	-27.289,41
10. Zinserträge	48.596,83	37.303,37
11. Aufwendungen aus Gewinnübernahmen		
12. Zinsaufwendungen	0,00	0,00
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	414.977,89	10.013,96
14. Außerordentliche Erträge		
15. Außerordentliche Aufwendungen		
16. Außerordentliches Ergebnis		
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag	97.888,00	0,00
18. Sonstige Steuern	70.398,80	64.292,88
19. Jahresüberschuß	246.691,09	-54.278,92
20. Gewinnvortrag	338.545,10	392.824,02
21. Bilanzgewinn	585.236,19	338.545,10

Bremen, den 30.03.2005

Friedrich *Putz*

6.6a5

Putz

BTF TEXTILWERKE GMBH, BREMEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1.1 Gliederung und Ausweis

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften des HGB und des GmbHG über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beachtet worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

1.2 Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

Anlagevermögen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden entsprechend der aufgrund steuerlicher Vorschriften festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear und degressiv vorgenommen.

Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 410,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Spezielle Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1 Bilanz

2.1.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2.1.2 Bilanzgewinn

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von 585.236,19 EUR aus.

2.1.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für zu erwartende Rechnungen gebildet.

2.1.4 Verbindlichkeiten

Wie auch im Vorjahr haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind sämtlich unbesichert.

2.2 Gewinn und Verlustrechnung2.2.1 Sonstige betriebliche Erträge

	<u>2004 TEUR</u>	<u>2003 TEUR</u>
Miet- und Pachteinnahmen	<u>426</u>	<u>477</u>

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert aus der Teilkündigung des bestehenden Mietvertrags seitens des Mieters.

2.2.2 Allg. Verwaltungskosten

	<u>2004 TEUR</u>	<u>2003 TEUR</u>
a) Abschreibungen auf Sachanlagen	49	49
b) Sonstige	<u>11</u>	<u>10</u>
	<u>60</u>	<u>59</u>

2.2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2004 TEUR</u>	<u>2003 TEUR</u>
Wertberichtigung Forderung	<u>0</u>	<u>445</u>

2.2.4 Gewinnverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 246 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

3.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft beschäftigt selber keine Mitarbeiter.

3.3 Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2004 an:

Wolf Meyer, Kaufmann, Nassau / Lahn (bis 17.01.2005)
Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Uwe Eifert, Kaufmann, Welschneudorf (13.04.2004 bis 17.01.2005)
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz (seit 13.04.2004)
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen

Mit Wirkung ab dem 17.01.2005 wurde Herr Frank Gutzeit, Kaufmann und ab dem 30.03.2005 Herr Hans-Georg Franke, Dr. rer. nat., zu neuen Geschäftsführern bestellt.

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Geschäftsjahr nicht gezahlt worden.

3.4 Prokuristen der GmbH

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2004 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal (seit 22.06.2004)

3.5 Unbeschränkt haftende Gesellschafter

Die BTF Textilwerke GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

3.6 Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Die Leifheit AG, Nassau hält 100 % des Stammkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag.

Bremen, den 30.03.2005

Die Geschäftsführung



Dr. Hans-Georg Franke



Frank Gutzeit



Ernst Kraft



Peter-Michael Kressmann

BTF Textilwerke GmbH, Bremen
Rechtliche Verhältnisse, Lagebericht 2004

30. März 2005

Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen

Telefon (0421) 6261-0
Telefax (0421) 6261-392

INHALT

INHALT	2
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
II. UMSATZ UND JAHRESERGEBNIS	4
III. INVESTITIONEN	4
IV. ENTWICKLUNG 2004 UND AUSBLICK	4

BTF Textilwerke GmbH, BREMEN

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister von Bremen unter HRB Nr. 5404 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23.11.2001.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare oder mittelbare Betrieb einer Teppich-Fabrik sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Herstellung und/oder den Vertrieb von Webereierzeugnissen, sonstigen Textilien aller Art sowie von anderen Erzeugnissen für das Bad zum Gegenstand haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 780.100,00 €. Zum Bilanzstichtag wurden alle Geschäftsanteile von der Leifheit AG, Nassau, gehalten.

Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2004 an:

Wolf Meyer, Kaufmann, Nassau/Lahn
Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Uwe Gerhard Eifert, Kaufmann, Welschneudorf (seit 13.04.2004)
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz (seit 13.04.2004)
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2004 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal (seit 22.06.2004)

Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Gesellschaftsverhältnis

Die BTF Textilwerke GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

II. Umsatz und Jahresergebnis

Die Miet- und Pachteinnahmen in 2004 betragen 426 T€. Der Jahresüberschuss in Höhe von 247 T€ weist eine deutliche Ergebnisverbesserung gegenüber Vorjahr (-54 T€) aus. Das Vorjahresergebnis war durch Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 445 T€ außerordentlich stark belastet.

III. Investitionen

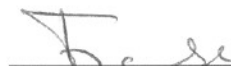
Im Geschäftsjahr 2004 wurden keine Investitionen getätigt.

IV. Entwicklung 2004 und Ausblick

Die Miet- und Pachteinnahmen reduzierten sich um 50 T€ gegenüber Vorjahr. Der Grund hierfür ist eine Teilkündigung des bestehenden Mietvertrags seitens des Mieters. Die Miet- und Pachteinnahmen werden sich im nächsten Jahr nicht verändern.

Bremen, den 30. März 2005

Die Geschäftsführung


Dr. Hans-Georg Franke


Frank Gutzeit


Ernst Kraft


Peter-Michael Kressmann

BTF Textilwerke GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

2005
EUR

2004
EUR

870.920,52

914.007,52

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
2. sonstige Vermögensgegenstände

1.115.397,34

682.286,65

27.700,00

144.259,00

- II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kredit-
instituten

0,00

0,00

2.014.017,86

1.740.553,17

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

- I. Gezeichnetes Kapital

780.100,00

780.100,00

- II. Kapitalrücklagen

221.573,95

221.573,95

- III. Gewinnrücklagen

102.158,37

102.158,37

- IV. Bilanzgewinn

Gewinnvortrag
Jahresüberschuss

585.236,19

252.908,48

338.545,10

246.691,09

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Steuerrückstellung
2. sonstige Rückstellungen

58.856,00

6.000,00

39.103,00

6.120,00

C. VERBINDLICHKEITEN

1. sonstige Verbindlichkeiten

7.184,87

6.261,66

2.014.017,86

1.740.553,17

Bremen, den 18.01.2006

Frank

Ph2v

6-1015

Helmut

BTF Textilwerke GmbH

GEWINN -UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

	<u>2005</u> <u>EUR</u>	<u>2004</u> <u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge		
Miet- und Pachteinnahmen	430.029,36	426.309,36
2. Allgemeine Verwaltungskosten	-54.416,13	-59.928,30
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-20.099,89	0,00
4. Betriebsergebnis	<u>355.513,34</u>	<u>366.381,06</u>
5. Zinserträge	66.384,99	48.596,83
6. Zinsaufwendungen	-3.850,00	0,00
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>418.048,33</u>	<u>414.977,89</u>
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-94.736,89	-97.888,00
9. Sonstige Steuern	-70.402,96	-70.398,80
10. Jahresüberschuß	<u>252.908,48</u>	<u>246.691,09</u>

Bremen, den 18.01.2006

Ferse

Phör

G. Baß

Hellm

BTF TEXTILWERKE GMBH, BREMEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2005

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1.1 Gliederung und Ausweis

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften des HGB und des GmbHG über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beachtet worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

1.2 Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

Anlagevermögen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden entsprechend der aufgrund steuerlicher Vorschriften festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear und degressiv vorgenommen.

Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 410,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Spezielle Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1 Bilanz

2.1.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2.1.2 Bilanzgewinn

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von 838.144,67 EUR aus.

2.1.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für zu erwartende Rechnungen gebildet.

2.1.4 Verbindlichkeiten

Wie auch im Vorjahr haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind sämtlich unbesichert.

2.2 Gewinn und Verlustrechnung2.2.1 Sonstige betriebliche Erträge

	2005 TEUR	2004 TEUR
Miet- und Pachteinnahmen	430	426

2.2.2 Allg. Verwaltungskosten

	2005 TEUR	2004 TEUR
a) Abschreibungen auf Sachanlagen	38	49
b) Sonstige	16	11
	54	60

2.2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2005 TEUR	2004 TEUR
Kosten Gutachtenerstellung	20	0

2.2.4 Gewinnverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 253 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

3.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft beschäftigt selber keine Mitarbeiter.

3.3 Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2005 an:

Wolf Meyer, Kaufmann, Nassau / Lahn (bis 17.01.2005)
Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Uwe Eifert, Kaufmann, Welschneudorf (bis 17.01.2005)
Hans-Georg Franke, Dr. rer. nat., Mannheim (seit 30.03.2005)
Frank Gutzeit, Kaufmann, Offenhausen (seit 17.01.2005)
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Geschäftsjahr nicht gezahlt worden.

3.4 Prokuristen der GmbH

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2005 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal

3.5 Unbeschränkt haftende Gesellschafter

Die BTF Textilwerke GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

3.6 Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Die Leifheit AG, Nassau hält 100 % des Stammkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag.

Bremen, den 30.03.2006

Die Geschäftsführung



Dr. Hans-Georg Franke



Frank Gutzeit



Ernst Kraft



Peter-Michael Kressmann

BTF Textilwerke GmbH, Bremen
Rechtliche Verhältnisse, Lagebericht 2005

18. Januar 2006

Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen

Telefon (0421) 6261-0
Telefax (0421) 6261-392

INHALT

INHALT	2
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
II. UMSATZ UND JAHRESERGEBNIS	4
III. INVESTITIONEN	4
IV. ENTWICKLUNG 2005 UND AUSBLICK	4

BTF Textilwerke GmbH, BREMEN

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2005

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister von Bremen unter HRB Nr. 5404 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23.11.2001.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare oder mittelbare Betrieb einer Teppich-Fabrik sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Herstellung und/oder den Vertrieb von Webereierzeugnissen, sonstigen Textilien aller Art sowie von anderen Erzeugnissen für das Bad zum Gegenstand haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 780.100,00 €. Zum Bilanzstichtag wurden alle Geschäftsanteile von der Leifheit AG, Nassau, gehalten.

Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2005 an:

Wolf Meyer, Kaufmann, Nassau/Lahn (bis 17.01.2005)
Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Uwe Gerhard Eifert, Kaufmann, Welschneudorf (bis 17.01.2005)
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen
Frank Gutzeit, Kaufmann, Offenhausen (seit 17.01.2005)
Hans-Georg Franke, Dr. rer. nat., Montabaur (seit 30.03.2005)

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2005 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal

Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Gesellschaftsverhältnis

Die BTF Textilwerke GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

II. Umsatz und Jahresergebnis

Die Miet- und Pachteinnahmen in 2005 betragen 430 T€ (VJ: 426 T€). Der Jahresüberschuss beträgt 253 T€ (VJ: 247 T€).

III. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2005 wurden keine Investitionen getätigt.

IV. Entwicklung 2005 und Ausblick

Die Miet- und Pachteinnahmesituation ist unverändert und wird sich auch im nächsten Jahr nicht verändern..

Bremen, den 18. Januar 2006

Die Geschäftsführung


Dr. Hans-Georg Franke


Frank Gutzeit


Ernst Kraft


Peter-Michael Kressmann

BTF Textilwerke GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2006

AKTIVA

	2006 EUR	2005 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	660.807,52	870.920,52
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.326.719,92	1.115.397,34
2. sonstige Vermögensgegenstände	50.290,53	27.700,00
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	0,00	0,00
	<u>2.037.817,97</u>	<u>2.014.017,86</u>

PASSIVA

	2006 EUR	2005 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	780.100,00	780.100,00
II. Kapitalrücklagen	221.573,95	221.573,95
III. Gewinnrücklagen	102.158,37	102.158,37
IV. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	838.144,67	585.236,19
Jahresüberschuss	81.633,98	252.908,48
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellung	8.207,00	58.856,00
2. sonstige Rückstellungen	6.000,00	6.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	7.184,87
	<u>2.037.817,97</u>	<u>2.014.017,86</u>

Bremen, den 18.01.2007

F. K. H.

PRV

6.10.05

[Signature]

BTF Textilwerke GmbH

GEWINN -UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

	<u>2006</u> <u>EUR</u>	<u>2005</u> <u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge		
Miet- und Pachteinnahmen	421.659,36	430.029,36
2. Allgemeine Verwaltungskosten	-322.133,84	-54.416,13
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-20.099,89
4. Betriebsergebnis	<u>99.525,52</u>	<u>355.513,34</u>
5. Zinserträge	81.751,26	66.384,99
6. Zinsaufwendungen		-3.850,00
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>181.276,78</u>	<u>418.048,33</u>
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-29.244,00	-94.736,89
9. Sonstige Steuern	-70.398,80	-70.402,96
10. Jahresüberschuß	<u>81.633,98</u>	<u>252.908,48</u>

Bremen, den 18.01.2007

F. W. S.

ph. Z. V.

G. B. A. E.

U. B. A. E.

BTF TEXTILWERKE GMBH, BREMEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1.1 Gliederung und Ausweis

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften des HGB und des GmbHG über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beachtet worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

1.2 Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

Anlagevermögen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden entsprechend der aufgrund steuerlicher Vorschriften festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear und degressiv vorgenommen.

Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 410,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Spezielle Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1 Bilanz

2.1.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2.1.2 Bilanzgewinn

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von 919.778,65 EUR aus.

2.1.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für zu erwartende Rechnungen gebildet.

2.1.4 Verbindlichkeiten

Wie auch im Vorjahr haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind sämtlich unbesichert.

2.2 Gewinn und Verlustrechnung2.2.1 Sonstige betriebliche Erträge

	2006 TEUR	2005 TEUR
Miet- und Pachteinnahmen	422	430

2.2.2 Allg. Verwaltungskosten

	2006 TEUR	2005 TEUR
a) Abschreibungen auf Sachanlagen	38	38
b) Ausserplanmässige Abschreibungen	172	0
c) Abbruchkosten	109	0
d) Sonstige	3	16
	322	54

Die Gesellschaft plant, nicht mehr benötigtes Betriebsvermögen zu rekultivieren und zu veräussern. In diesem Zusammenhang sind ausserplanmässige Abschreibungen in Höhe von 172 T€ und Abbruchkosten in Höhe von 109 T€ angefallen.

2.2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2006 TEUR	2005 TEUR
Kosten Gutachtenerstellung	0	20

2.2.4 Gewinnverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 82 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

3.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft beschäftigt selber keine Mitarbeiter.

3.3 Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2006 an:

Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Hans-Georg Franke, Dr. rer. nat., Mannheim
Frank Gutzeit, Kaufmann, Offenhausen
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Geschäftsjahr nicht gezahlt worden.

3.4 Prokuristen der GmbH

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2006 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal

3.5 Unbeschränkt haftende Gesellschafter

Die BTF Textilwerke GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

3.6 Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Die Leifheit AG, Nassau hält 100 % des Stammkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag.

Bremen, den 30.03.2007

Die Geschäftsführung



Dr. Hans-Georg Franke



Frank Gutzeit



Ernst Kraft



Peter-Michael Kressmann

BTF Textilwerke GmbH, Bremen
Rechtliche Verhältnisse, Lagebericht 2006

7. Februar 2007

Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen

Telefon (0421) 6261-0
Telefax (0421) 6261-392

INHALT

INHALT	2
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
II. UMSATZ UND JAHRESERGEBNIS	4
III. INVESTITIONEN	4
IV. ENTWICKLUNG 2006 UND AUSBLICK	4

BTF Textilwerke GmbH, BREMEN

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister von Bremen unter HRB Nr. 5404 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23.11.2001.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare oder mittelbare Betrieb einer Teppich-Fabrik sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Herstellung und/oder den Vertrieb von Webereierzeugnissen, sonstigen Textilien aller Art sowie von anderen Erzeugnissen für das Bad zum Gegenstand haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 780.100,00 €. Zum Bilanzstichtag wurden alle Geschäftsanteile von der Leifheit AG, Nassau, gehalten.

Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2006 an:

Stephan Gerster, Ingenieur, Bad Ems
Ernst Kraft, Kaufmann, Will bei Rafz/Schweiz
Peter-Michael Kressmann, Kaufmann, Bremen
Frank Gutzeit, Kaufmann, Offenhausen
Hans-Georg Franke, Dr. rer. nat., Montabaur

Zur Gesamtprokura waren im Geschäftsjahr 2006 bestellt:

Daniel Isselbacher, Ökonom, Lilienthal

Mutterunternehmen

Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt, ist die

Leifheit AG
Leifheitstraße
56377 Nassau, Lahn.

Ein Konzernabschluss ist an angegebener Stelle erhältlich.

Gesellschaftsverhältnis

Die BTF Textilwerke GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Firma

Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co.KG
Fritz-Tecklenborg-Str. 3
28759 Bremen
HRA 10522, Bremen.

II. Umsatz und Jahresergebnis

Die Miet- und Pachteinnahmen in 2006 betragen 422 T€. Der Jahresüberschuss in Höhe von 82 T€ weist eine deutliche Ergebnisverschlechterung gegenüber Vorjahr (253 T€) aus. Ursache hierfür sind angefallene Kosten in Höhe von 273 T€, die im Rahmen von Abrissarbeiten (101 T€) und a.o. Abschreibungen (172 T€) für nicht mehr benötigtes und zur Veräußerung vorgesehenes Betriebsvermögen angefallen sind.

III. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2006 wurden keine Investitionen getätigt.

IV. Entwicklung 2006 und Ausblick

Die Miet- und Pachteinnahmesituation ist unverändert und wird sich auch im nächsten Jahr nicht verändern.

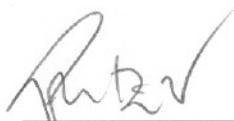
Es ist beabsichtigt, nicht mehr benötigtes Betriebsvermögen in 2007 zu veräußern. Im Rahmen der Rückbauarbeiten werden noch weitere Kosten für Abrissarbeiten anfallen. Der aus dem geplanten Verkauf von Grundstücken erzielbare Erlös wird aber deutlich über den Abrisskosten und den Buchwerten der Grundstücke liegen.

Bremen, den 7. Februar 2007

Die Geschäftsführung



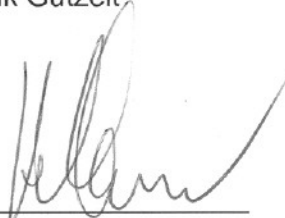
Dr. Hans-Georg Franke



Frank Gutzeit



Ernst Kraft



Peter-Michael Kressmann

Jahresabschlüsse mit Lagebericht für die Jahre 2004, 2005 und 2006
der LEIFHEIT Aktiengesellschaft, Nassau

Die Jahresabschlüsse mit Lagebericht der LEIFHEIT Aktiengesellschaft, Nassau, für die Jahre 2004, 2005 und 2006 stehen im Internet zum Download bereit unter www.leifheit.com ⇒ Das Unternehmen ⇒ Investor Relations ⇒ Geschäfts- und Zwischenbericht.